

Bundessozialgericht
Az.: 4 RJ 173/72

I m N a m e n . d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 11. August 1972 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t ,	
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,	
Bundesrichter	M ü l l e r ,	
Bundessozialrichter	D a n n e	und
Bundessozialrichter	S c h ö n f e l d	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein - Westfalen vom 23. März 1972 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

Das Landessozialgericht (LSG) hat den Kläger - ebenso wie das Sozialgericht (Urteil vom 30. Juli 1970), jedoch abweichend von der Auffassung der Beklagten (Bescheid vom 2. Dezember 1968) - für berufsunfähig angesehen und ihm die Versichertenrente nach § 1246

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 2 -

der Reichsversicherungsordnung (RVO) zugesprochen (Urteil vom 23. März 1972). In den Gründen seines Urteils hat das Berufungsgericht ausgeführt: Der Kläger habe die Gesellenprüfung als Tischler abgelegt, er sei auch lange Jahre in diesem Beruf tätig gewesen. Er könne zwar noch vollschichtig arbeiten, infolge von Krankheit sei er aber nur noch in der Lage, leichte und mittelschwere Arbeiten im Sitzen und Umhergehen in geschlossenen Räumen, geschützt vor Staub- und Reizgaseinwirkungen und unter Vermeidung größerer Temperaturschwankungen und längeren Stehens, zu verrichten. Eine Tätigkeit als Tischler und diesem Beruf verwandte Tätigkeiten kämen für ihn daher nicht in Betracht. Entgegen der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) müsse bei der Prüfung der Zumutbarkeit von Verweisungstätigkeiten entscheidend auf das sogenannte Dreistufenschema - gelernt, angelernt, ungelern - abgestellt werden.

Mit der Revision rügt die Beklagte, das LSG habe § 1246 Abs. 2 Satz 2 RVO unrichtig ausgelegt. Das Dreistufenschema sei nicht der allein entscheidende Maßstab für die Zumutbarkeit einer Verweisungstätigkeit. Das LSG habe den Kreis der Verweisungsmöglichkeiten zu eng gezogen.

Die Beklagte beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben
und die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

das angefochtene Urteil des LSG aufzuheben und
den Rechtsstreit an dieses Gericht zurückzu-
verweisen.

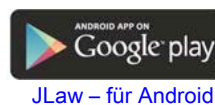
Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Revision der Beklagten führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG (§ 170 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

- 3 -

Die Tatsachenfeststellungen des Berufungsgerichts reichen für eine Entscheidung darüber, ob der Kläger berufsunfähig ist, nicht aus. Zwar kann er nicht mehr als Tischler arbeiten, jedoch ist dies nicht allein entscheidend. Es bedarf der Prüfung, ob für den Kläger eine Verweisungsmöglichkeit nach § 1246 Abs. 2 Satz 2 RVO besteht. Hiernach kann jeder Versicherte grundsätzlich auf a l l e Tätigkeiten verwiesen werden. Solange eine Tätigkeit den Kräften und Fähigkeiten des Versicherten entspricht, ergeben sich die Grenzen der Verweisung aus der Zumutbarkeit bestimmter Tätigkeiten. Das LSG hat den Kreis der Verweisungstätigkeiten zu eng gezogen. Die neuere Rechtsprechung des BSG läßt eine Abkehr von dem Dreistufenschema erkennen. Berufsausbildung und -tätigkeit bestimmen zwar die in Betracht kommenden Verweisungstätigkeiten mit, sie sind jedoch nicht die alleinigen Bewertungsmaßstäbe. In diesem Zusammenhang sind vielmehr weitere Kriterien zu beachten. Allgemeine Persönlichkeitswerte, der Arbeitslohn, die tarifliche Einstufung, die Sicherheit des Arbeitsplatzes sowie die Arbeitsplatzsituation werden Berücksichtigung finden müssen. Der erkennende Senat hat dies im einzelnen in seiner - zur Veröffentlichung vorgesehenen - Entscheidung vom 11. August 1972 (Az.: 4 RJ 95/72) mit Hinweisen auf Schrifttum und Rechtsprechung dargelegt. Die erneute Prüfung gibt keinen Anlaß, von der dort vertretenen Auffassung abzuweichen; auf die Gründe jenes Urteils wird hingewiesen.

Das LSG wird die erforderlichen Tatsachenfeststellungen nachzuholen und unter Beachtung der rechtlichen Beurteilung des Senats neu zu entscheiden haben.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits
bleibt dem LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)